

# Revision der Statistik über Insolvenzgeld



## Impressum

- Produktlinie/Reihe:** Grundlagen: Methodenbericht
- Titel:** Revision der Statistik über Insolvenzgeld
- Veröffentlichung:** Januar 2026
- Herausgeberin:** Bundesagentur für Arbeit  
Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
- Autoren:** Dr. Bernd Hofmann  
Lena Willert  
Matthias Wolff
- Rückfragen an:** Konzepte und Methoden, Fachliche Entwicklung  
Regensburger Straße 104  
90478 Nürnberg
- E-Mail:** [Service-Haus.Statistik-Konzepte@arbeitsagentur.de](mailto:Service-Haus.Statistik-Konzepte@arbeitsagentur.de)
- Telefon:** 0911 179-3632
- Internet:** <http://statistik.arbeitsagentur.de/>
- Zitierhinweis:** Statistik der Bundesagentur für Arbeit,  
Grundlagen: Methodenbericht – Revision der Statistik über Insolvenzgeld,  
Nürnberg, Januar 2026
- Nutzungsbedingungen:** © Statistik der Bundesagentur für Arbeit
- Die Produkte unterliegen dem Urheberrecht (siehe [Impressum](#)). Daten und Tabellen dürfen uneingeschränkt verwendet werden. Informationen dürfen (auch auszugsweise) gespeichert und mit Quellenangabe weitergegeben, vervielfältigt und verbreitet werden. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Fall einer Veröffentlichung im Internet soll dies mit einer Verlinkung auf die [Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#) erfolgen.

## Inhaltsverzeichnis

|       |  |    |
|-------|--|----|
| 1     | Kurzfassung .....  | 5  |
| 2     | Einleitung .....   | 6  |
| 3     | Statistik über Insolvenzgeld .....   | 8  |
| 4     | Konzeptionelle Änderungen .....  | 10 |
| 4.1   | Zustimmungsanträge von vorfinanziertem Insolvenzgeld .....                         | 10 |
| 4.2   | Personendaten von vorfinanziertem Insolvenzgeld (sogenannte Schattenanträge) ..... | 11 |
| 4.3   | Antragsstatus.....   | 12 |
| 4.3.1 | Vorschuss.....   | 12 |
| 5     | Quantitative Veränderungen infolge der Revision.....                               | 14 |
| 5.1   | Arbeitnehmeranträge .....  | 14 |
| 5.1.1 | Gestellte Arbeitnehmeranträge .....  | 14 |
| 5.1.2 | Entschiedene Arbeitnehmeranträge .....   | 15 |
| 5.2   | Anträge von Dritten, die keine Vorfinanzierer sind .....                           | 16 |
| 5.3   | Anträge von Einzugsstellen .....   | 18 |
| 5.4   | Vorfinanzierung .....  | 18 |
| 5.4.1 | Zustimmungsanträge bei vorfinanziertem Insolvenzgeld .....                         | 18 |
| 5.4.2 | Auszahlungsanträge bei vorfinanziertem Insolvenzgeld .....                         | 19 |
| 5.5   | Verhältnis von Bewilligungen zu Antragstellungen .....                             | 23 |
| 5.5.1 | Arbeitnehmeranträge.....   | 23 |
| 5.5.2 | Anträge Dritter .....  | 24 |
| 5.5.3 | Anträge von Einzugsstellen.....  | 25 |
| 5.5.4 | Zustimmungsanträge auf Vorfinanzierung.....  | 25 |
| 5.5.5 | Auszahlungsanträge bei Vorfinanzierung.....  | 26 |
| 5.5.6 | Vergleich zwischen den Antragsarten .....  | 27 |
| 6     | Veröffentlichung und Produkte.....   | 29 |

## Abbildungsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Abbildung 1: Antragstellende in der Statistik über Insolvenzgeld .....   | 8  |
| Abbildung 2: Anzahl von gestellten Arbeitnehmeranträgen .....  | 14 |
| Abbildung 3: Anzahl der bewilligten Arbeitnehmeranträge .....  | 15 |
| Abbildung 4: Erledigungsart von entschiedenen Arbeitnehmeranträgen im Vergleich zu<br>Arbeitnehmeranträgen vor Revision .....  | 16 |
| Abbildung 5: Anzahl gestellter Insolvenzgeldanträge von Dritten.....   | 17 |
| Abbildung 6: Anzahl bewilligter Insolvenzgeldanträge von Dritten .....   | 17 |
| Abbildung 7: Anzahl der gestellten und bewilligten Anträge von Einzugsstellen.....   | 18 |
| Abbildung 8: Anzahl der bewilligten Zustimmungsanträge auf Vorfinanzierung.....  | 19 |
| Abbildung 9: Anzahl der bewilligten Anträge auf Auszahlung von vorfinanziertem Insolvenzgeld .....                             | 20 |
| Abbildung 10: Anzahl an bewilligten Personen in Auszahlungsanträgen auf Vorfinanzierung.....                                   | 21 |
| Abbildung 11: Bewilligte Auszahlungshöhe aus Vorfinanzierung in Euro.....  | 22 |
| Abbildung 12: Bewilligte Auszahlungshöhe von vorfinanziertem Insolvenzgeld je Person in Euro .....                             | 23 |
| Abbildung 13: Anteil der Bewilligungen an gestellten Arbeitnehmeranträgen in Prozent.....                                      | 24 |
| Abbildung 15: Anteil der Bewilligungen an gestellten Anträgen von Dritten.....   | 24 |
| Abbildung 16: Anteil der Bewilligungen an gestellten Anträgen von Einzugsstellen in Prozent .....                              | 25 |
| Abbildung 17: Anteil der Bewilligungen von gestellten Zustimmungsanträgen der Vorfinanzierung in<br>Prozent .....              | 26 |
| Abbildung 18: Anteil der Bewilligungen an gestellten Auszahlungsanträgen in Prozent.....                                       | 27 |
| Abbildung 19: Anteil der jährlichen Bewilligungen an den gestellten Anträgen in Prozent mit revidierten<br>Daten ab 2023 ..... | 28 |

## 1 Kurzfassung

Die Statistik über Insolvenzgeld wird im Januar 2026 revidiert. Aufgrund der Erneuerung der Schnittstelle aus dem IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit (ZERBERUS<sup>1</sup>), über die regelmäßig Daten an die Statistik übermittelt werden, war es erforderlich, die Verarbeitung der gelieferten Datensätze in Teilen neu zu konzipieren. Über die neue und moderne Schnittstelle werden der Statistik der BA mehr Informationen als bislang zur Verfügung stehen. Die Verarbeitung der übermittelten Daten sollte möglichst analog zur bisherigen Aufbereitung erfolgen. Dennoch haben sich Änderungen ergeben, die eine Revision der bisher veröffentlichten Ergebnisse der Statistik über Insolvenzgeld notwendig machen.

Ziel des Neuaufbaus der Statistik über Insolvenzgeld war es, die vorhandenen Datenstrukturen mit den Daten aus der neuen Schnittstelle zu versorgen. Durch eine größere Informationsmenge und einer zum Teil geänderten inhaltlichen Bedeutung der neuen Informationen, konnte aufgrund von neuen Interpretationen anhand dieser Informationen, im Vergleich zu den bisher veröffentlichten Ergebnissen, keine vollständige Ergebnisgleichheit geschaffen werden. Nur bei wenigen Berichtsgrößen zeigt sich eine quantitative Auswirkung der Revision.

Die Änderungen ergeben sich einerseits durch die Umstellung der Schnittstelle und andererseits infolge von erforderlichen Anpassungen am Messmodell. Über die neue Schnittstelle erhält die Statistik früher als bisher Informationen zu Zustimmungsanträgen bei Vorfinanzierung. Zudem werden Anträge von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus Vorfinanzierung (sogenannte Schattenanträge) nun gesondert gekennzeichnet, damit ist eine adäquate Messung von Arbeitnehmeranträgen sichergestellt. Am Messmodell wurde das Konzept zur Vorschussinformation angepasst, um diese Information zu beantragten Vorschüssen bei allen Antragstellern separat darstellen zu können. Um eine Vergleichbarkeit der zurückliegenden drei Jahre in der statistischen Berichterstattung zu gewährleisten, werden die Daten in der Statistik über Insolvenzgeld ab Januar 2023 bis zum aktuellen Rand revidiert.

---

<sup>1</sup> ZERBERUS ist ein zentrales IT-Verfahren der BA zur Bearbeitungsunterstützung von Arbeitgeberleistungen wie Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld und Saisonkurzarbeitergeld sowie Transferleistungen.

## 2 Einleitung

Die Statistik über Insolvenzgeld berichtet über die Anzahl der Insolvenzgeldanträge, die Zahl der Anträge auf Zustimmung zur Vorfinanzierung von Insolvenzgeld und über die Anzahl der Anträge auf Auszahlung von vorfinanziertem Insolvenzgeld sowie die davon betroffenen Personenanzahl. Rechtlich geregelt ist das Insolvenzgeld in den §§ 165-172 und § 175 des SGB III.

Unternehmen, die sich verschuldet haben oder ihre ausstehenden Zahlungen nicht mehr leisten können, müssen ein Insolvenzverfahren starten. Im Folgenden geht es um Unternehmensinsolvenzen, das heißt um Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften, die ins Regelinsolvenzverfahren gehen. Eine Insolvenz gliedert sich in zwei Phasen: dem Insolvenzeröffnungsverfahren und dem Insolvenzverfahren. Wurde vom Unternehmen beim zuständigen Insolvenzgericht ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt, prüft dieses im Rahmen eines vorgelagerten Eröffnungsverfahrens, ob der Antrag begründet ist. Liegen alle Voraussetzungen vor, wird das eigentliche Insolvenzverfahren per Gerichtsbeschluss eröffnet. Dieses Datum gilt rechtlich als Tag des Insolvenzereignisses. Zum Zeitpunkt der Eröffnung des eigentlichen Insolvenzverfahrens entsteht dem Grunde nach, ein Anspruch auf Insolvenzgeld (siehe auch § 165 SGB III und Bundesagentur für Arbeit (2024)<sup>2</sup>).

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie wegen der Insolvenz ihres Arbeitgebers für bis zu drei vorangegangene Monate ihr Arbeitsentgelt nicht oder nur zum Teil erhalten haben. Der Antrag auf Insolvenzgeld muss grundsätzlich innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach der Insolvenzeröffnung bei einer Agentur für Arbeit gestellt werden. Die Statistik über Insolvenzgeld zählt Anträge auf Insolvenzgeld, die gestellt, bewilligt oder abgelehnt wurden. Anträge können von drei Gruppen gestellt werden: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Dritten sowie Einzugsstellen. Ein Rückschluss auf die Zahl der Ansprüche auf Insolvenzgeld oder die Zahl der Insolvenzen ist nicht möglich. Da für ein insolventes Unternehmen mehrere Anträge (von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Dritten und Einzugsstellen) eingehen können, sind Summenbildungen über Antragstellende nicht aussagekräftig.

Insolvenzgeldanträge können primär von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gestellt werden. Sie beantragen Insolvenzgeld zum Ersatz des entfallenen Arbeitsentgeltes. Falls die Ansprüche auf das Arbeitsentgelt an Dritte übertragen sind, zum Beispiel Unterhaltszahlungen, Verrechnungen der Jobcenter oder Pfändungen, steht der Anspruch auf Insolvenzgeld ganz oder teilweise diesen zu.

---

<sup>2</sup> vgl. Bundesagentur für Arbeit (2024), Merkblatt – Insolvenzgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer [https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-10-insolvenzgeld\\_ba032060.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-10-insolvenzgeld_ba032060.pdf)

Dritte, die Ansprüche gegen die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer haben, können ebenfalls einen Antrag auf Insolvenzgeld stellen und somit das Insolvenzgeld pfänden. Da ein solcher Anspruch in der Regel nur für einen Anteil des Arbeitsentgeltes vorliegt, liegen häufig mehrere Anträge auf Insolvenzgeld für einen Anspruch vor – von Arbeitnehmern und von Dritten. Bei diesen sogenannten Dritten handelt es sich meist um unterhaltsberechtignte Kinder oder Ex-Ehepartner, Jobcenter, die den Anspruch mit Bürgergeld-Leistungen verrechnen oder andere Gläubiger.

Um die Fortführung des Betriebs sicherzustellen und Arbeitsplätze zu erhalten, kann Insolvenzgeld dem Unternehmen, das zum Beispiel einen insolventen Betrieb aufkauft, vorfinanziert werden. Es handelt sich um eine Sonderform des Anspruchs eines Dritten auf Insolvenzgeld. Dieser Vorfinanzierer ist in der Regel eine Bank oder ein anderes Unternehmen. Voraussetzung dafür ist, dass das Unternehmen einen Antrag auf Zustimmung zur Vorfinanzierung bei der Agentur für Arbeit stellt und diesem zugestimmt wurde. Damit die Zustimmung zur Vorfinanzierung erteilt werden kann, muss die Prognose vorliegen, dass ein erheblicher Teil der Arbeitsplätze erhalten bleibt. Nach Ablauf des vorfinanzierten Zeitraumes von drei Monaten wird das Insolvenzverfahren eröffnet und die Bank stellt einen Antrag auf Auszahlung des vorfinanzierten Insolvenzgeldes.

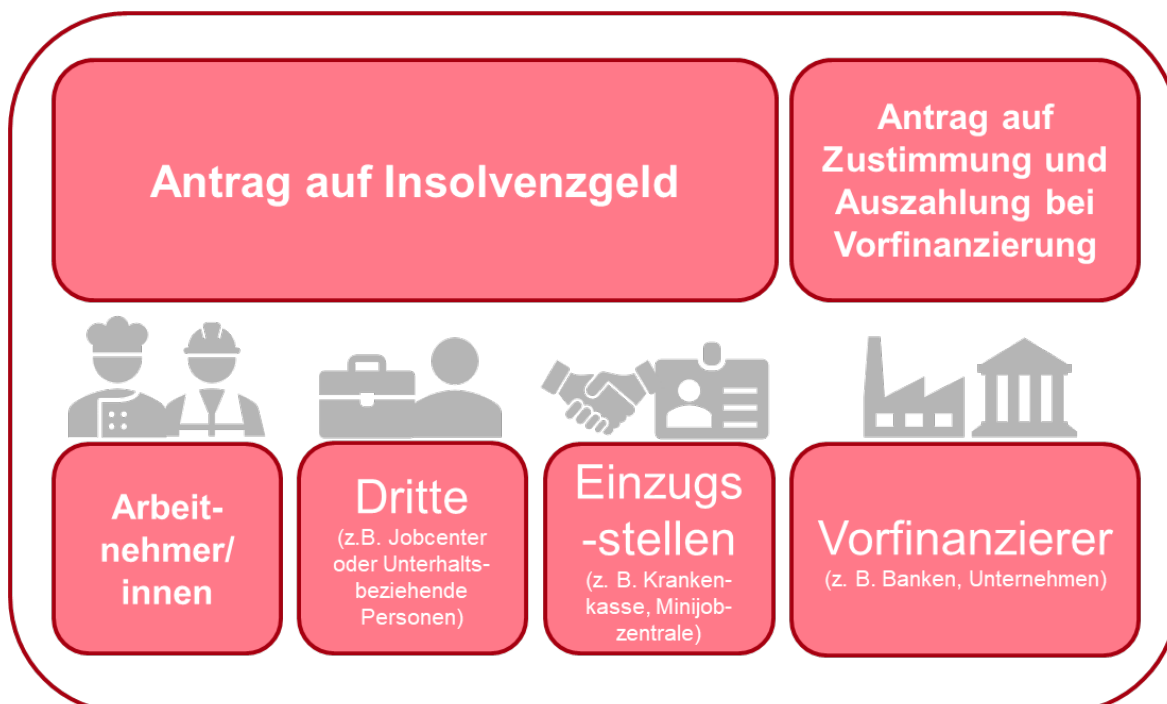
Darüber hinaus besteht bei Einzugsstellen, in der Regel Krankenkassen oder die Minijobzentrale, Anspruch auf ausgefallene Gesamtsozialversicherungsbeiträge für den Insolvenzgeld-Zeitraum. Diese Anträge werden unabhängig von den Anträgen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder der Dritten gestellt. Die Einzugsstellen beantragen die Erstattung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge des insolventen Betriebes, meist gesammelt für mehrere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sie können auch für Insolvenzereignisse gestellt werden, bei denen keine Anträge von anderen Antragstellenden vorliegen, z. B. weil das Nettogehalt gezahlt wurde, aber keine Sozialversicherungsbeiträge.

### 3 Statistik über Insolvenzgeld

Die amtliche Statistik über das Insolvenzgeld informiert Politik und Gesellschaft über Insolvenzgeldanträge in Deutschland. Sie umfasst dabei nicht alle Insolvenzen, sondern nur diejenigen, bei denen die Entgeltersatzleistung Insolvenzgeld nach dem SGB III bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) beantragt wurde. Somit ist die Statistik des Insolvenzgeldes nur ein Baustein, um die Lage und Entwicklung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes zu beobachten, zu untersuchen und zu beschreiben. Die Ergebnisse werden für laufende Arbeitsmarkt- und Konjunkturbeobachtungen sowie für Haushaltsplanungen genutzt.

Die Statistik über Insolvenzgeld ist als Bearbeitungsstatistik konzipiert. Sie berichtet über die drei Arten von Anträgen: Antrag auf Insolvenzgeld, Antrag auf Zustimmung zur Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes und Antrag auf Auszahlung von vorfinanziertem Insolvenzgeld. Die Anträge auf Insolvenzgeld werden unterschieden nach dem Antragsteller (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Dritter, Einzugsstelle) und nach den Bearbeitungsstatus (gestellt, bewilligt/zugestimmt, abgelehnt, anderweitig erledigt). Für die Anträge auf Zustimmung zur Vorfinanzierung wird zusätzlich die Anzahl der im Antrag enthaltenen Personen berichtet. Für die Anträge auf Auszahlung von vorfinanziertem Insolvenzgeld wird die Anzahl der Personen sowie die Höhe des vorfinanzierten Insolvenzgeldes in Euro ermittelt.

**Abbildung 1: Antragstellende in der Statistik über Insolvenzgeld**



Die Statistik über Insolvenzgeld berichtet über die Anzahl der Anträge, die im Berichtszeitraum (ein Kalendermonat) in den Agenturen für Arbeit einen bestimmten Bearbeitungsstatus erhalten haben. Dabei wird ein Antrag je Bearbeitungsstatus nur einmal gezählt. Der Antrag eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin auf Insolvenzgeld wird in dem Kalendermonat, in dem er eingegangen ist, als „gestellt“ gezählt und ein weiteres Mal in dem Kalendermonat, in dem er bewilligt oder anderweitig entschieden wurde. Dabei können Eingang und Bewilligung im selben Kalendermonat erfolgen, sodass derselbe Antrag in einem Monat mit zwei verschiedenen Bearbeitungsstatus zweimal gezählt wird. Der Zeitraum, für den das Insolvenzgeld beantragt wurde, spielt für die Zuordnung zum Berichtszeitraum dabei keine Rolle.

Zur Datengewinnung aus dem aktuellen IT-Fachverfahren der BA (ZERBERUS) wird die Statistik der BA für die Daten ab Berichtsmonat Januar 2023 eine neue Schnittstelle nutzen. Ein wichtiger Grund für den Wechsel ist, dass sich die bisherige Schnittstelle vom Aufbau her am Vorgänger-IT-Fachverfahren orientiert. Diese unterschiedlichen Strukturen zwischen IT-Fachverfahren und Schnittstelle bedeuten jedoch einen hohen Aufwand bei Änderungen und erlauben wenig Weiterentwicklungsmöglichkeiten an der bisherigen Schnittstelle. Die neue Schnittstelle orientiert sich dagegen an den Datenstrukturen und Prozessen im aktuellen BA-IT-Fachverfahren und bietet neben umfangreicheren Entwicklungsmöglichkeiten auch eine Verbesserung der Datenqualität.

Die Datenquelle, das BA-IT-Fachverfahren ZERBERUS, bleibt unverändert, auch die Messmodelle der Statistik bleiben weitgehend erhalten. Das Ziel ist es, mit dem Umstieg auf die neue Schnittstelle die Struktur der bisherigen Berichterstattung beizubehalten. Durch die zusätzlichen Informationen zu gestellten Zustimmungsanträgen, der gesonderten Kennzeichnung von Anträgen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus Vorfinanzierungen (sogenannte Schattenanträge<sup>3</sup>) sowie des geänderten Vorgehens bei Vorschüssen wird die Datenqualität der Statistik über Insolvenzgeld verbessert. Diese Anpassungen der Zählweise werden dazu führen, dass es in den Ergebnissen zu geringfügigen Veränderungen kommt. Um die Vergleichbarkeit für die vergangenen drei Jahre zu gewährleisten, werden die Daten in der Statistik über Insolvenzgeld ab Januar 2023 revidiert. Die Vergleichbarkeit der neuen Ergebnisse ab Januar 2023 mit denen bis Dezember 2022 ist nur eingeschränkt möglich. Eine Ausweitung der Revision war, aufgrund von qualitativen Einbußen durch fehlerhafte Lieferungen aus der neuen Schnittstelle des BA-IT-Fachverfahrens bei Zeiträumen vor Januar 2023, nicht möglich.

---

<sup>3</sup> siehe Kapitel 4.2

## 4 Konzeptionelle Änderungen

Mit der Anbindung der neuen Schnittstelle sollte ursprünglich das bestehende Auswertungssystem nachgebildet werden. Allerdings hat sich mit der neuen Datenübertragung teilweise die Art der Informationen verändert und weitere Inhalte sind hinzugekommen. Diese neuen und geänderten Inhalte sind Verbesserungen für die Statistik über Insolvenzgeld und tragen dazu bei, dass diese die Gewährung von Insolvenzgeld besser abbildet.

Auf die Änderungen, die sich bei vorfinanziertem Insolvenzgeld ergeben, wird im nächsten Abschnitt näher eingegangen. Zukünftig werden die Informationen zu Zustimmungsanträgen von vorfinanziertem Insolvenzgeld direkt nach der Erfassung im BA-IT-Fachverfahren an die Statistik übermittelt, bisher wurden diese erst mit dem Eingang der Auszahlungsanträge geliefert (siehe 4.1).

Des Weiteren können Anträge von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Vorfinanzierung (sogenannte Schattenanträge) identifiziert und dadurch die Anträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eindeutiger abgebildet werden (siehe 4.2).

Eine weitere Anpassung wurde bei der bisherigen Messlogik des Antragsstatus vorgenommen. Der Antragsstatus musste aufgrund neuer Informationen überarbeitet werden. Bisher wurde ein Antragsdatensatz abgeschlossen bzw. nicht mehr um neue Informationen erweitert und gezählt, sobald der Antragsstatus von „gestellt“ zu einer der Erledigungsarten „bewilligt“, „abgelehnt“, „Vorschuss“ beziehungsweise „anderweitig erledigt“ gewechselt ist. Die Ausprägung „Vorschuss“ wurde aufgrund von Datenqualitätsproblemen schon länger nicht mehr verwendet. Mit der neuen Struktur werden Anträge mit der Information „Vorschuss“ oder „Vorschussablehnung“ weiterhin als offen bzw. weiterhin wie gestellt behandelt, um dann zu einem späteren Zeitpunkt die endgültige Entscheidung bewilligt, abgelehnt oder anderweitig erledigt berichten zu können (siehe 4.3). Die Information zum Vorschuss wird nun komplett als eigenständige Information betrachtet und nicht mehr als Erledigungsart behandelt (siehe 4.3.1).

### 4.1 Zustimmungsanträge von vorfinanziertem Insolvenzgeld

Um die Fortführung des Betriebs sicherzustellen und Arbeitsplätze zu erhalten, kann Insolvenzgeld vorfinanziert werden. Dabei stellt eine Bank oder ein Unternehmen, das das insolvente Unternehmen aufkauft bzw. finanziert, finanzielle Mittel zur Verfügung. Als Sicherheit treten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Insolvenzgeldansprüche an diesen Dritten (Vorfinanzierer) ab, der dann von der BA die Summe erhält.

Dazu muss zunächst ein Antrag auf Zustimmung zur Vorfinanzierung bei der BA gestellt werden, die vor allem prüft, ob eine hinreichend große Zahl an Arbeitsplätzen tatsächlich erhalten bleiben wird. Wird dem zugestimmt und das Insolvenzgeld vorfinanziert, kann anschließend ein weiterer Antrag auf Auszahlung des vorfinanzierten Insolvenzgelds gestellt werden. Nach erfolgter Zustimmung können die Vorfinanzierer, z.B. Banken oder andere Unternehmen, den Lohn an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszahlen und im nächsten Schritt die Erstattung in Form von Insolvenzgeld durch die BA beantragen.

Mit der neuen Schnittstelle werden die Informationen zu den Zustimmungsanträgen zur Vorfinanzierung zeitnah nach der Erstellung an die Statistik übermittelt. In der bisherigen Schnittstelle war dieses erst der Fall, sobald der dazugehörige Auszahlungsantrag erfasst wurde. Da dies bis zu drei Monate nach der Antragstellung des Zustimmungsantrages erfolgen kann, stehen die Informationen zu Zustimmungsanträgen auf Vorfinanzierung nun bis zu drei Monate früher für die Auswertung und Berichterstattung zur Verfügung. Es ist allerdings keine exakte Verschiebung der Daten um drei Monate, denn es liegen nicht immer drei Monate zwischen den beiden Antragsstellungen. Außerdem können Zustimmungsanträge gezählt werden, zu denen kein Auszahlungsantrag erfasst wurde.

Die quantitativen Auswirkungen dieser Änderung werden im Abschnitt 5.4 dargestellt.

#### **4.2 Personendaten von vorfinanziertem Insolvenzgeld (sogenannte Schattenanträge)**

Eine weitere Änderung durch die neue Schnittstelle betrifft die Daten zu den Anträgen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Im Fall von vorfinanziertem Insolvenzgeld werden im IT-Fachverfahren zur besseren Verarbeitung sogenannte „Schattenanträge“ angelegt. Für die personengenaue Abrechnung von vorfinanziertem Insolvenzgeld, unter anderem um Doppelauszahlungen zu vermeiden, werden im IT-Fachverfahren die Personendaten der vorfinanzierten Unternehmen in dem Bereich angelegt, in dem auch die übrigen Arbeitnehmeranträge erfasst werden. Allerdings besteht eine Verknüpfung zum eigentlichen Auszahlungsantrag, so dass im IT-Fachverfahren klar ersichtlich ist, dass es kein Arbeitnehmerantrag ist, sondern ein Fall von vorfinanziertem Insolvenzgeld. Diese Anträge werden als Schattenanträge bezeichnet, weil es sich nicht um die eigentlichen Arbeitnehmeranträge handelt. Die Statistik konnte diese „Schattenanträge“ bisher nicht treffsicher von tatsächlichen Arbeitnehmeranträgen unterscheiden.

Wenn Erfassung und Abrechnung im gleichen Kalendermonat erfolgten, wurde der „Schattenantrag“ zusätzlich als gestellter Arbeitnehmerantrag gezählt. Die Zahl der gestellten Arbeitnehmeranträge wurde dadurch bislang zu hoch ausgewiesen. Sichtbar wurde dies durch die seit 2021 ansteigende Anzahl an Vorfinanzierungsanträgen und den in diesen Anträgen enthaltenen zum Teil großen Personenanzahlen.

In der nun genutzten Schnittstelle sind die Personendatensätze von vorfinanziertem Insolvenzgeld eindeutig als solche gekennzeichnet, so dass eine falsche Zuordnung zu den Arbeitnehmeranträgen ausgeschlossen werden kann. Die Zahl der gestellten Arbeitnehmeranträge in der Statistik über Insolvenzgeld bildet nun die realen Gegebenheiten ab. Die quantitativen Auswirkungen der Revision auf die gestellten Arbeitnehmeranträge werden in Abschnitt 5.1.1 dargestellt.

Für die Informationen zu den Anträgen von vorfinanziertem Insolvenzgeld hat diese Änderung keine Auswirkung, weil die Daten für dieses Thema bisher schon korrekt ausgewiesen wurden.

### **4.3 Antragsstatus**

In der Statistik über Insolvenzgeld werden Bearbeitungsvorgänge abgebildet, die mit dem Merkmal Antragsstatus dargestellt werden können. Der Antragsstatus bildet neben den gestellten Anträgen die Art der Entscheidung ab. Dabei kann zwischen folgenden Ausprägungen unterschieden werden:

- gestellt
- bewilligt/zugestimmt
- abgelehnt
- anderweitig erledigt
- Vorschuss

Die Ausprägung „anderweitig erledigt“ war bisher nicht gefüllt. Mit den neuen Informationen zu den Entscheidungen kann künftig zwischen Ablehnungen und Versagungen unterschieden werden. Bei einer Ablehnung sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, z. B. fehlende Insolvenzeröffnung. Bei der Versagung wird der Antrag ebenfalls nicht bewilligt, allerdings aufgrund fehlender Unterlagen oder einem Fristversäumnis. Diese Unterscheidung kann mit dem Antragsstatus künftig abgebildet werden. Eine Versagung zählt zu „anderweitig erledigt“, während die eigentlichen Ablehnungen weiter unter „abgelehnt“ ausgewiesen werden. Die daraus entstehenden Veränderungen sind im Abschnitt zu den Anträgen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dargestellt (siehe 5.1.2).

#### **4.3.1 Vorschuss**

Eine weitere Anpassung wurde bei den Anträgen mit einem Vorschuss vorgenommen. Der Vorschuss auf Insolvenzgeld ist nicht zu verwechseln mit vorfinanziertem Insolvenzgeld.

Einen Vorschuss auf Insolvenzgeld kann die BA dem jeweiligen Antragsteller auf Insolvenzgeld nach § 168 SGB III gewähren, wenn erstens die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers beantragt ist, zweitens das Arbeitsverhältnis beendet ist und drittens die Voraussetzungen

für den Anspruch auf Insolvenzgeld mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfüllt werden. Der Vorschuss ist auf das Insolvenzgeld anzurechnen. Dadurch sind gegebenenfalls auch Rückzahlungen möglich. Ein Vorschuss kann jedem Antragsberechtigten, also Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Einzugsstellen und Dritten inkl. Vorfinanzierern, gewährt werden.

In der bisherigen Verarbeitungslogik der Statistik wurden Anträge auf Vorschuss nicht mehr mit ihren endgültigen Entscheidungen gemessen. Der Datensatz wurde als geschlossen gewertet, wenn ein Vorschuss vorlag, da diese Ausprägung eine Form des übermittelten Antragsstatus war. Dies führte dazu, dass die Information über die tatsächliche Entscheidung, Bewilligung oder Ablehnung, nicht berichtet werden konnte.

Mit den neuen Informationen können Anträge mit einer Vorschuss-Information weiterhin als gestellte Anträge behandelt werden. Erst wenn der Status einer Bewilligung, Ablehnung oder einer anderweitigen Erledigung übermittelt wird, wird der Datensatz für weitere Informationen geschlossen. Künftig kann in der Statistik jedem Antrag eine abschließende Entscheidungsinformation zugeordnet werden. Die Anzahl der entschiedenen Anträge auf Insolvenzgeld (siehe 5.3) bzw. auf ausbezahltem Insolvenzgeld bei einer Vorfinanzierung erhöht sich mit dieser Anpassung im Vergleich zu bisher (siehe 5.4.2).

Zusätzlich verändern sich die Daten zu der Höhe des ausbezahlten, vorfinanzierten Insolvenzgeldes in Euro sowie der Personenanzahl in Auszahlungsanträgen von vorfinanzierendem Insolvenzgeld. Beide Angaben können erst durch die Bewilligung des Auszahlungsantrages von vorfinanzierendem Insolvenzgeld personengenau ermittelt werden. Bis zum Zeitpunkt der Bewilligung liegt maximal die geplante Personenanzahl im Zustimmungsantrag vor, die Information zur Betragshöhe fehlt komplett.

## 5 Quantitative Veränderungen infolge der Revision

Aus den geänderten Datenstrukturen durch die neue Schnittstelle und den konzeptionellen Änderungen am Messkonzept der Statistik über Insolvenzgeld ergeben sich für die veröffentlichten Daten quantitative Veränderungen. Im Folgenden werden diese Effekte anhand ausgewählter Ergebnisse beschrieben. In den Grafiken wird zur Kennzeichnung der revidierten Daten der Zusatz „neu“ verwendet.

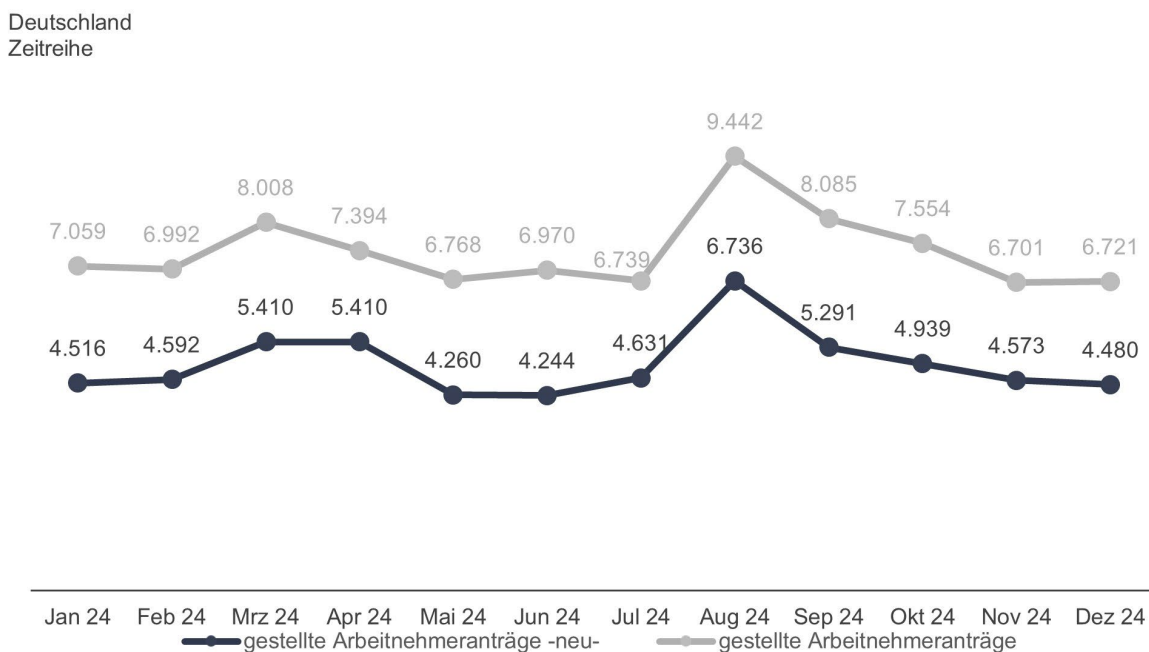
### 5.1 Arbeitnehmeranträge

Durch die Veränderungen in den Datenstrukturen und im Messkonzept gibt es verschiedene Auswirkungen auf die berichteten Daten zu Arbeitnehmeranträgen.

#### 5.1.1 Gestellte Arbeitnehmeranträge

Aufgrund der Unterscheidung von Personendatensätzen nach Arbeitnehmeranträgen und Personendatensätzen zu vorfinanziertem Insolvenzgeld werden nun bei den gestellten Arbeitnehmeranträgen nur noch die tatsächlichen Arbeitnehmeranträge ausgewiesen (siehe 4.2). Aufgrund der Zunahme der Vorfinanzierung in den letzten Jahren und der dahinterstehenden Personenanzahl ist der Wert der berichteten gestellten Arbeitnehmeranträge monatlich um über 2.000 Anträge zu hoch ausgewiesen worden (siehe Abbildung 2).

**Abbildung 2: Anzahl von gestellten Arbeitnehmeranträgen**

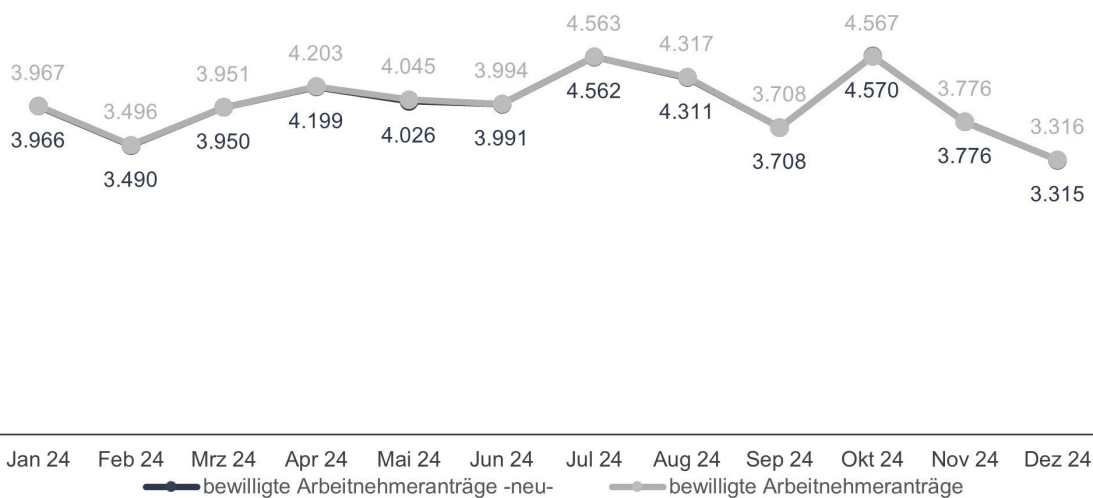


### 5.1.2 Entschiedene Arbeitnehmeranträge

Bei den bewilligten Arbeitnehmeranträgen gibt es kaum Veränderungen. Das Niveau der bewilligten Arbeitnehmeranträge bleibt auch nach der Revision praktisch gleich (siehe Abbildung 3).

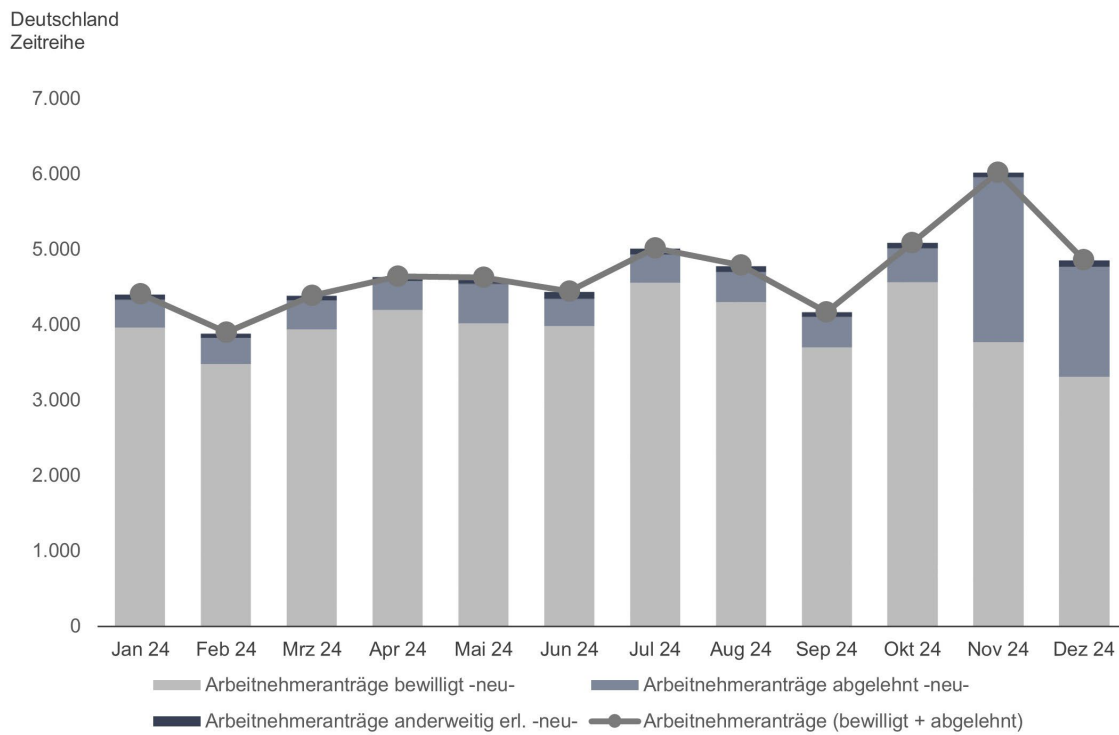
**Abbildung 3: Anzahl der bewilligten Arbeitnehmeranträge**

Deutschland  
Zeitreihe



Unter den Entscheidungsarten im Antragsstatus findet aber eine Verschiebung statt. Aufgrund der geänderten Messung des Antragsstatus werden Anträge, die bislang der Ausprägung „abgelehnt“ zugeordnet wurden, nun der Ausprägung „anderweitig erledigt“ (siehe Abbildung 4) zugewiesen. Diese Verschiebung, die auf die Unterscheidung zwischen Ablehnung und Versagung zurückzuführen ist, ist unter Kapitel 4.3 beschrieben. Die Ausprägung „abgelehnt“ weist einen bis zu 20 Prozent geringeren Wert als bisher aus, dies allerdings bei relativ kleinen Absolut-Zahlen im zweistelligen Bereich.

**Abbildung 4: Erledigungsart von entschiedenen Arbeitnehmeranträgen im Vergleich zu Arbeitnehmeranträgen vor Revision**

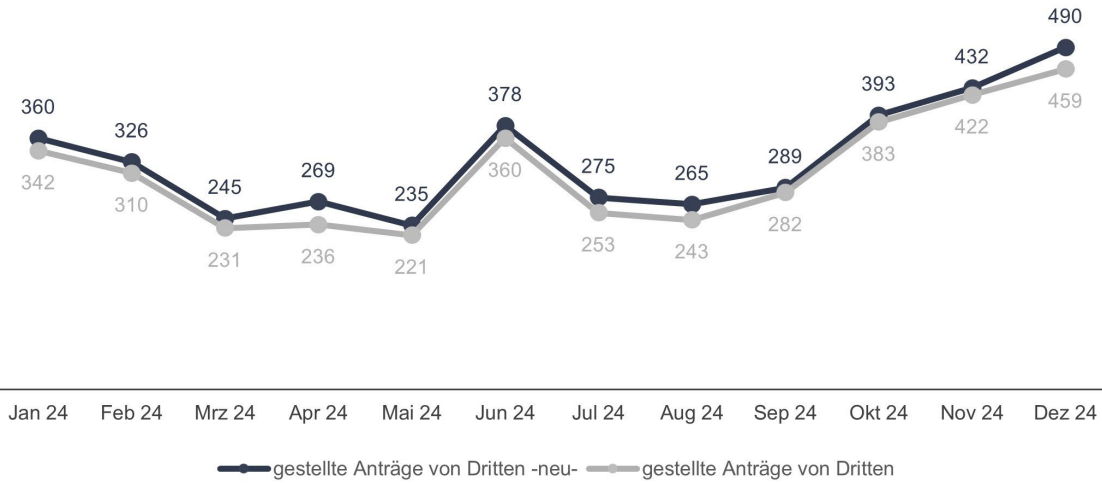


## 5.2 Anträge von Dritten, die keine Vorfinanzierer sind

Sowohl bei den durch Dritte gestellten als auch bei den bewilligten Insolvenzgeldanträgen von Dritten gibt es nur marginale Veränderungen. Die in Abbildung 5 und Abbildung 6 zu sehenden Differenzen sind auf die Korrektur beim Antragsstatus zurückzuführen (siehe 4.3).

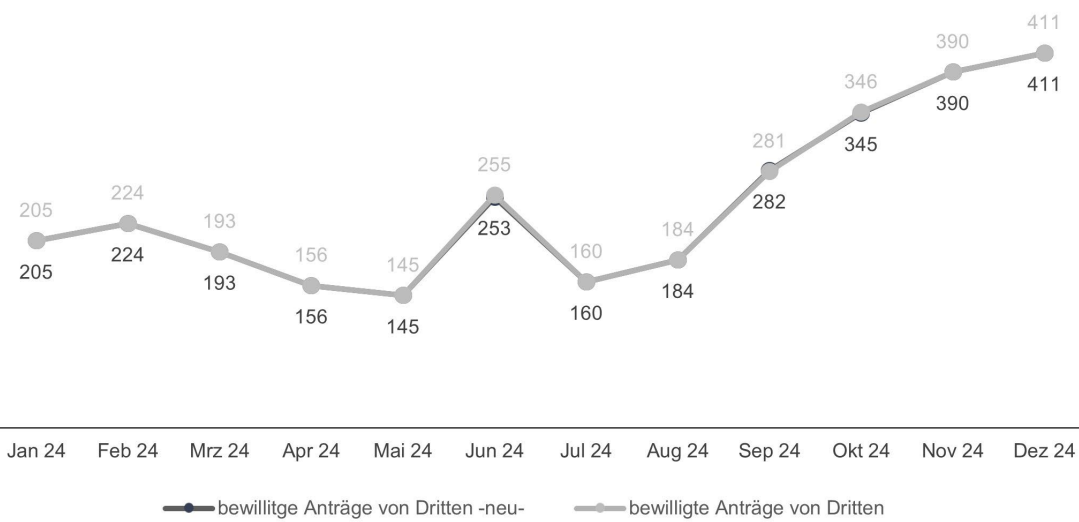
**Abbildung 5: Anzahl gestellter Insolvenzgeldanträge von Dritten**

Deutschland  
Zeitreihe



**Abbildung 6: Anzahl bewilligter Insolvenzgeldanträge von Dritten**

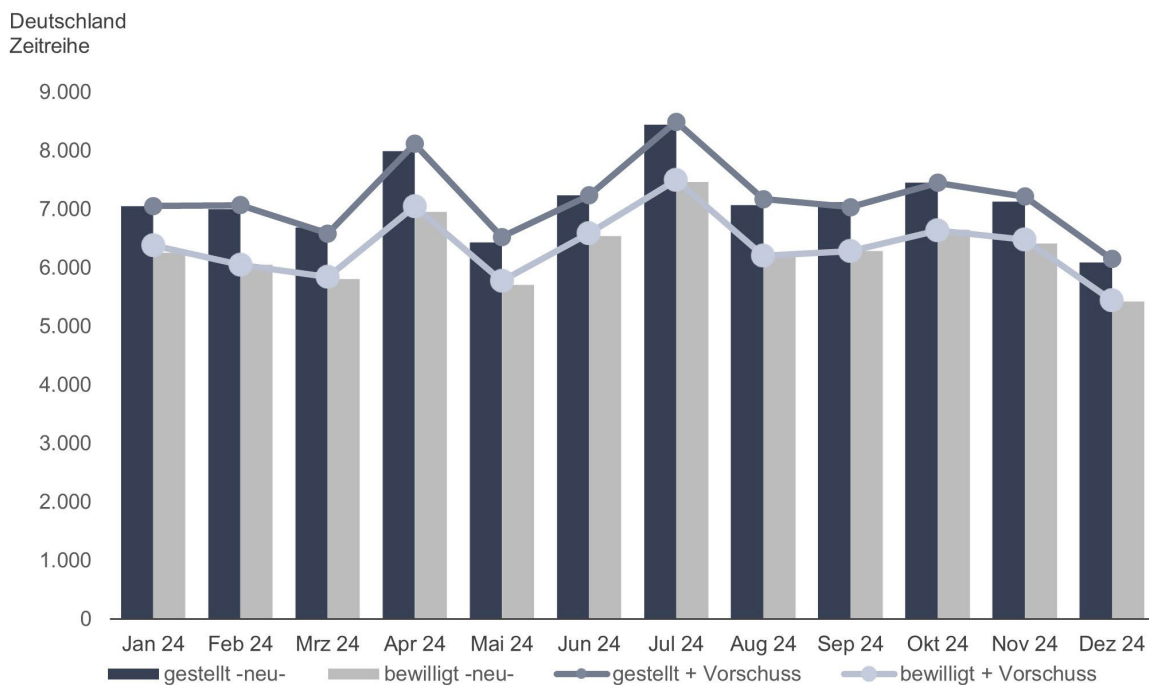
Deutschland  
Zeitreihe



### 5.3 Anträge von Einzugsstellen

Bei den Anträgen von Einzugsstellen hat vor allem die Anpassung rund um den Vorschuss eine Auswirkung. Es werden mehr gestellte und bewilligte Anträge als bisher gezählt und zwar in etwa in dem Umfang, in dem bisher Vorschussfälle zu Anträgen von Einzugsstellen an die Statistik übermittelt wurden. Dies entspricht einer durchschnittlichen Größenordnung von 6 Prozent der gestellten Anträge und 6,8 Prozent der bewilligten Anträge für das Jahr 2024 (siehe Abbildung 7).

**Abbildung 7: Anzahl der gestellten und bewilligten Anträge von Einzugsstellen**



### 5.4 Vorfinanzierung

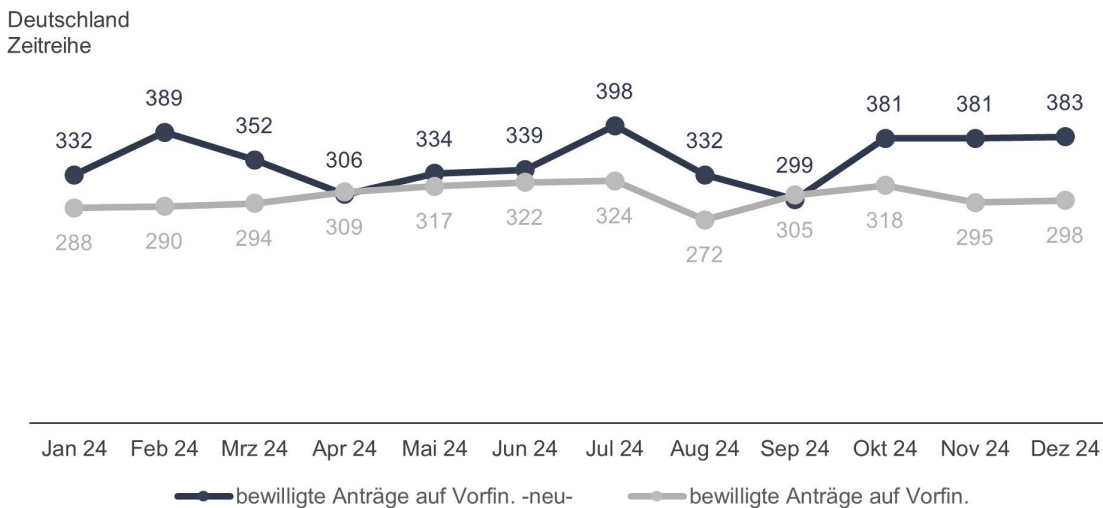
Bei den einzelnen Aspekten der Vorfinanzierung sind verschiedene Veränderungen zur bisherigen Berichterstattung erkennbar.

#### 5.4.1 Zustimmungsanträge bei vorfinanziertem Insolvenzgeld

Die Veränderungen in der Berichterstattung zu den Zustimmungsanträgen sind vor allem durch die geänderte Schnittstellenlogik geprägt. Die Daten gelangen nun bis zu drei Monate früher zur Statistik der BA und dies mit dem Wissensstand des Antragszeitpunktes. Allerdings umfasst die Verschiebung nicht grundsätzlich drei Monate, sondern hängt davon ab, wie schnell Anträge auf Auszahlung bzw. auf einen möglichen Vorschuss gestellt wurden (siehe Abbildung 8). Des Weiteren können nun auch

Zustimmungsanträge enthalten sein, die keinen Antrag auf Auszahlung nach sich zogen und deshalb bisher nicht in die Daten der Statistik eingeflossen sind.

**Abbildung 8: Anzahl der bewilligten Zustimmungsanträge auf Vorfinanzierung**

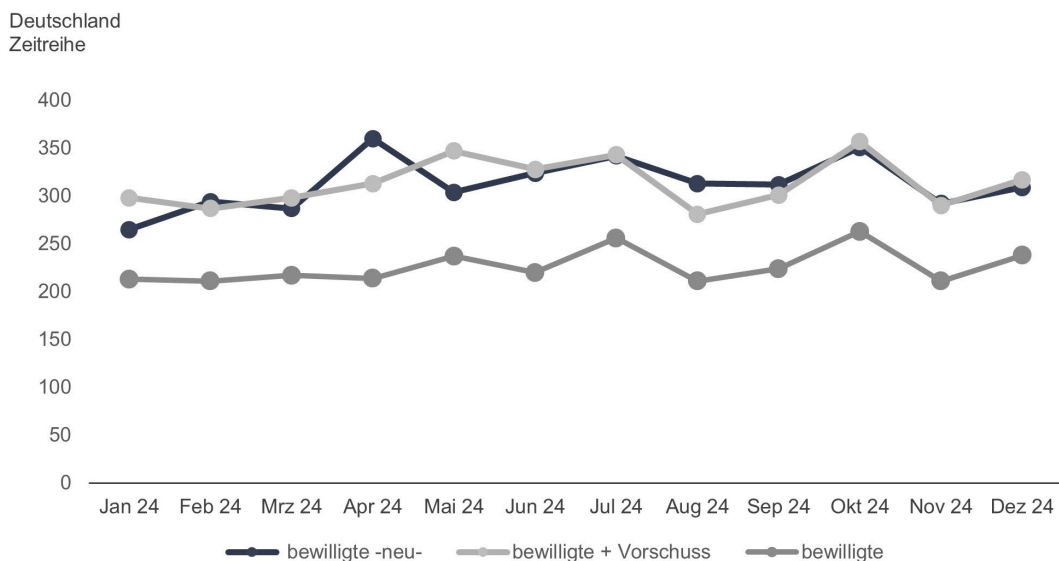


#### 5.4.2 Auszahlungsanträge bei vorfinanziertem Insolvenzgeld

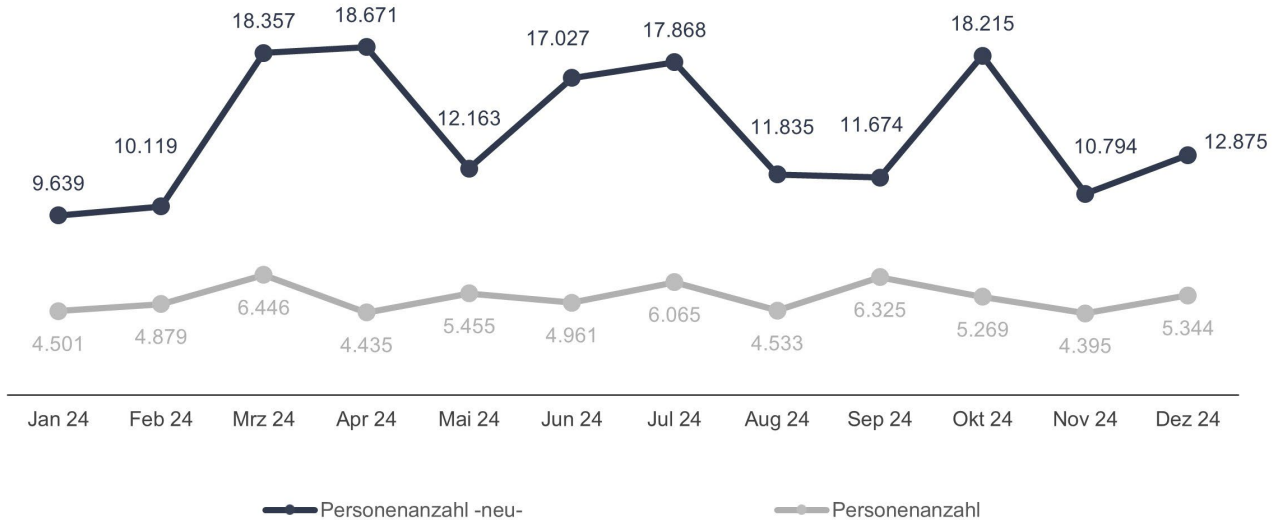
Die Veränderungen in der Berichterstattung zu den Auszahlungsanträgen bei vorfinanziertem Insolvenzgeld zeigen sich vor allem bei den Vorschüssen (siehe 4.3.1).

Die Anzahl der bewilligten Auszahlungsanträge auf vorfinanziertes Insolvenzgeld steigt im Vergleich zur früheren Berichterstattung an, weil jetzt alle endgültigen Entscheidungen berücksichtigt werden können (siehe Abbildung 9).

**Abbildung 9: Anzahl der bewilligten Anträge auf Auszahlung von vorfinanziertem Insolvenzgeld**

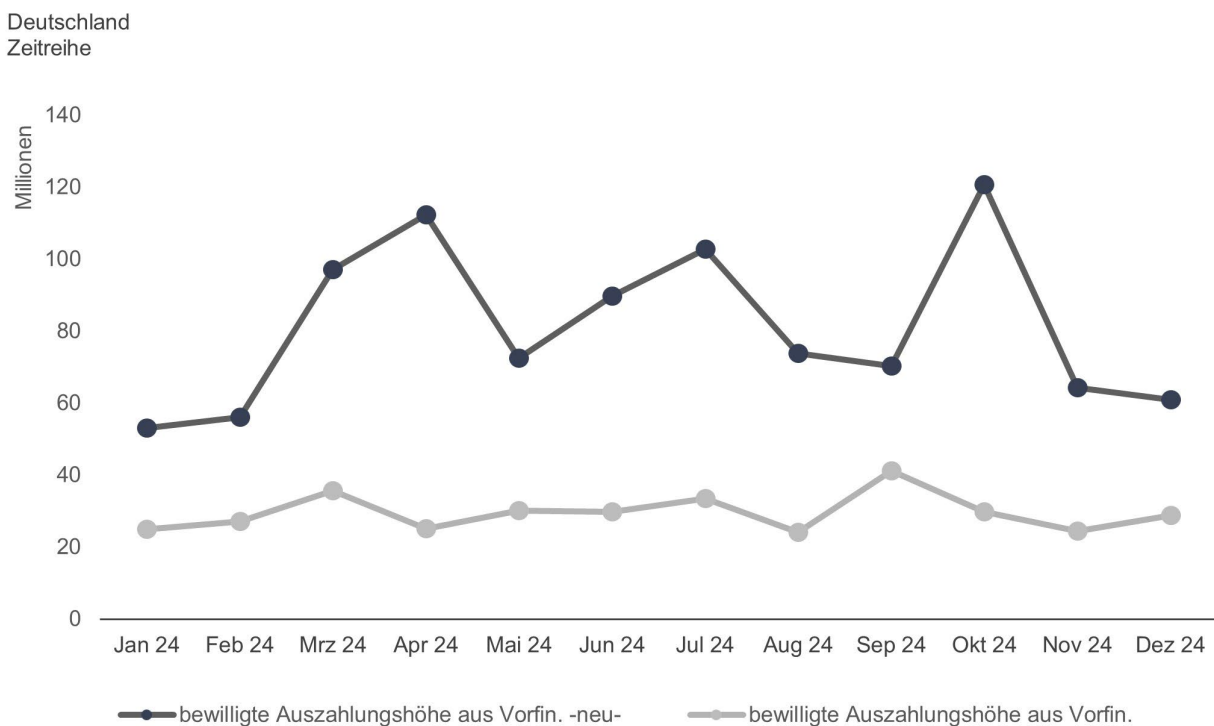


Mit dem Vorliegen von zusätzlichen bewilligten Auszahlungsanträgen auf vorfinanziertes Insolvenzgeld im Vergleich zur bisherigen Berichterstattung, liegen nun auch die passenden Informationen zur Anzahl der betroffenen Personen und der dazugehörigen Auszahlungshöhen in Euro vor. Die gemessene Anzahl der Personen, für die auszubehandelndes vorfinanziertes Insolvenzgeld bewilligt wird, ist mehr als doppelt so hoch (siehe Abbildung 10). Das liegt vor allem daran, dass eher größere Betriebe Anträge auf Vorschüsse auf vorfinanziertes Insolvenzgeld stellen beziehungsweise bewilligt bekommen.

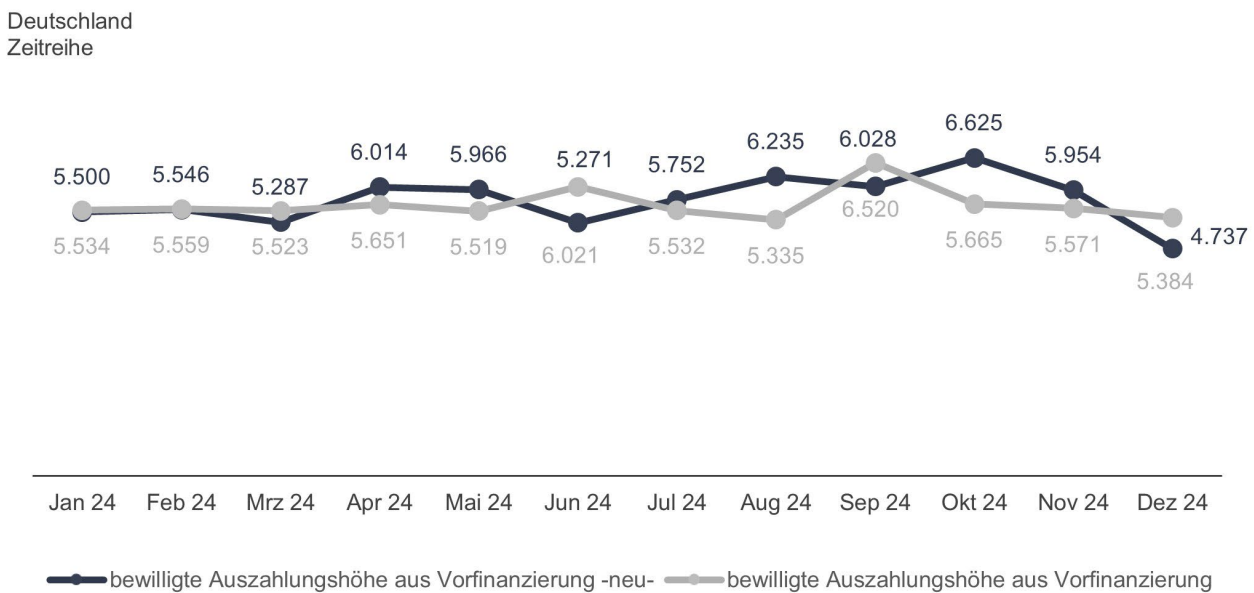
**Abbildung 10: Anzahl an bewilligten Personen in Auszahlungsanträgen auf Vorfinanzierung**Deutschland  
Zeitreihe

Mit der deutlich höheren Anzahl an Personen ist auch die Höhe des auszahlenden vorfinanzierten Insolvenzgeldes (siehe Abbildung 11) größer. Die Veränderung ist ähnlich zu denen der Personenanzahl. Die Tendenz ist zwar dieselbe, aber die Größenordnung der Veränderung variiert zwischen beiden Größen von Monat zu Monat, weil die Höhe des auszubehaltenden vorfinanzierten Insolvenzgeldes unter anderem vom Lohnniveau der dahinterstehenden Unternehmen beeinflusst wird.

**Abbildung 11: Bewilligte Auszahlungshöhe aus Vorfinanzierung in Euro**



Die gleiche Entwicklung spiegelt sich im Wert der Auszahlungshöhe je Person wider (siehe Abbildung 12). Die Auszahlungshöhen beinhalten den kompletten Anspruch auf Insolvenzgeld. In der Regel wird Insolvenzgeld für drei Monate ausgezahlt. Demnach sind die in der folgenden Abbildung dargestellten Höhen die Summe der Auszahlungsbeträge für bis zu drei Monate vorfinanziertes Insolvenzgeld pro Person. In einigen Monaten ist der bisherige Wert höher und in anderen Monaten der neue Wert, aber beide haben annähernd dasselbe Niveau.

**Abbildung 12: Bewilligte Auszahlungshöhe von vorfinanziertem Insolvenzgeld je Person in Euro**

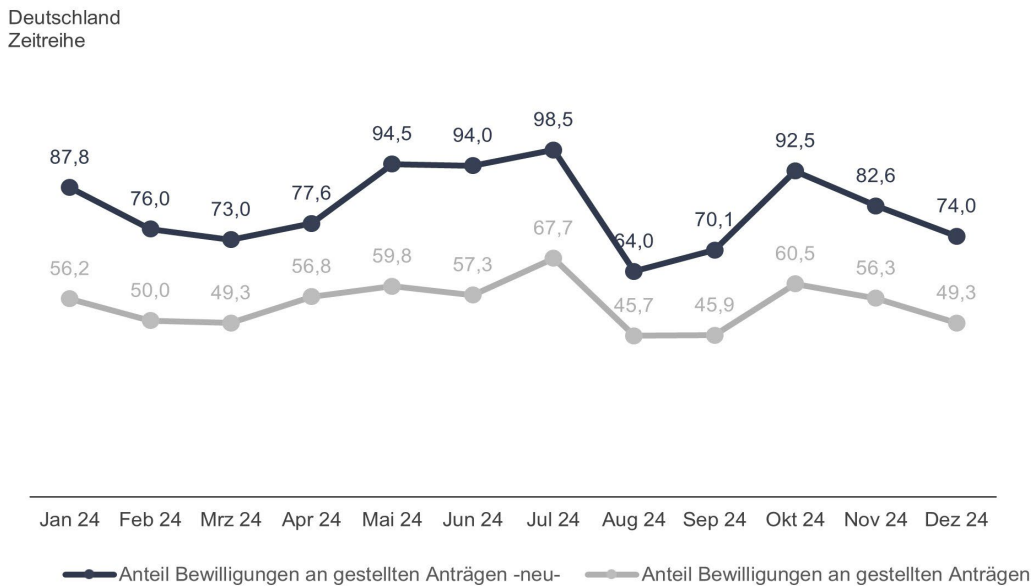
## 5.5 Verhältnis von Bewilligungen zu Antragstellungen

Die verschiedenen Veränderungen bei den einzelnen Antragsarten können auch zu Veränderungen im Vergleich zwischen Bewilligungen und Antragstellungen führen. Das hier dargestellte Verhältnis ist die Betrachtung von bewilligten zu gestellten Anträgen im selben Monat. Die bewilligten Anträge müssen nicht im selben Monat gestellt sein, sondern können in den vorherigen Monaten gestellt worden sein. Daher sind auch Werte von über 100 Prozent in der Berechnung möglich (siehe 4.1).

### 5.5.1 Arbeitnehmeranträge

Bei den Arbeitnehmeranträgen steigt der Wert des Verhältnisses, im Vergleich zu bisher, deutlich an, weil sich die Anzahl der gestellten Anträge im Vergleich zur bisherigen Berichterstattung reduziert (siehe Kapitel 4.2) und die Anzahl der bewilligten Anträge auf dem bisherigen Niveau bleibt (siehe Abbildung 13).

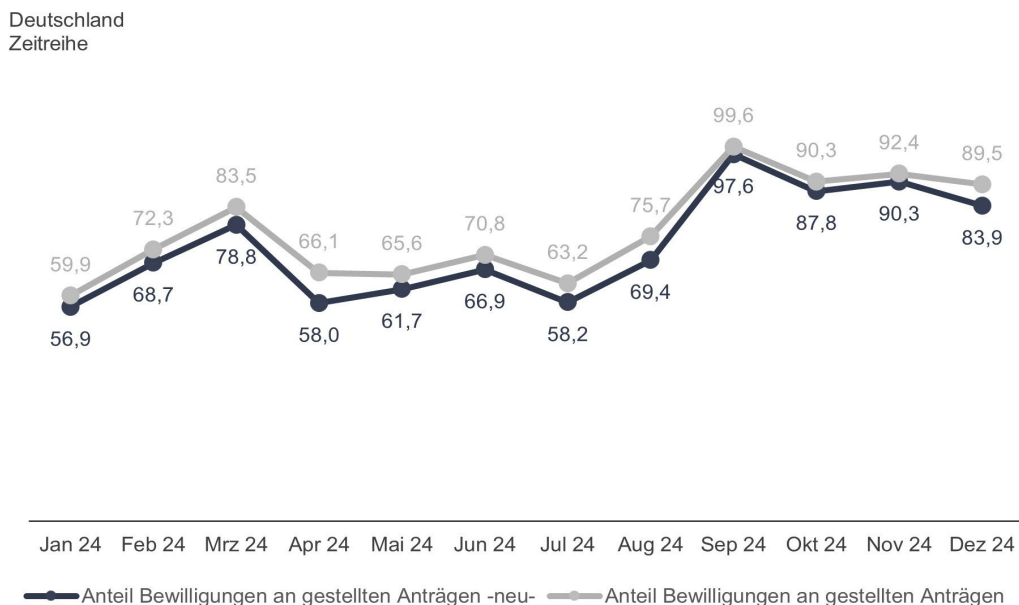
**Abbildung 13: Anteil der Bewilligungen an gestellten Arbeitnehmeranträgen in Prozent**



### 5.5.2 Anträge Dritter

Bei den Anträgen durch Dritte gibt es kaum Revisionseffekte. Die Anteile der Bewilligungen an gestellten Anträgen fallen allerdings geringfügig niedriger aus (siehe Abbildung 15), aufgrund der Änderungen am Antragsstatus (siehe 4.3).

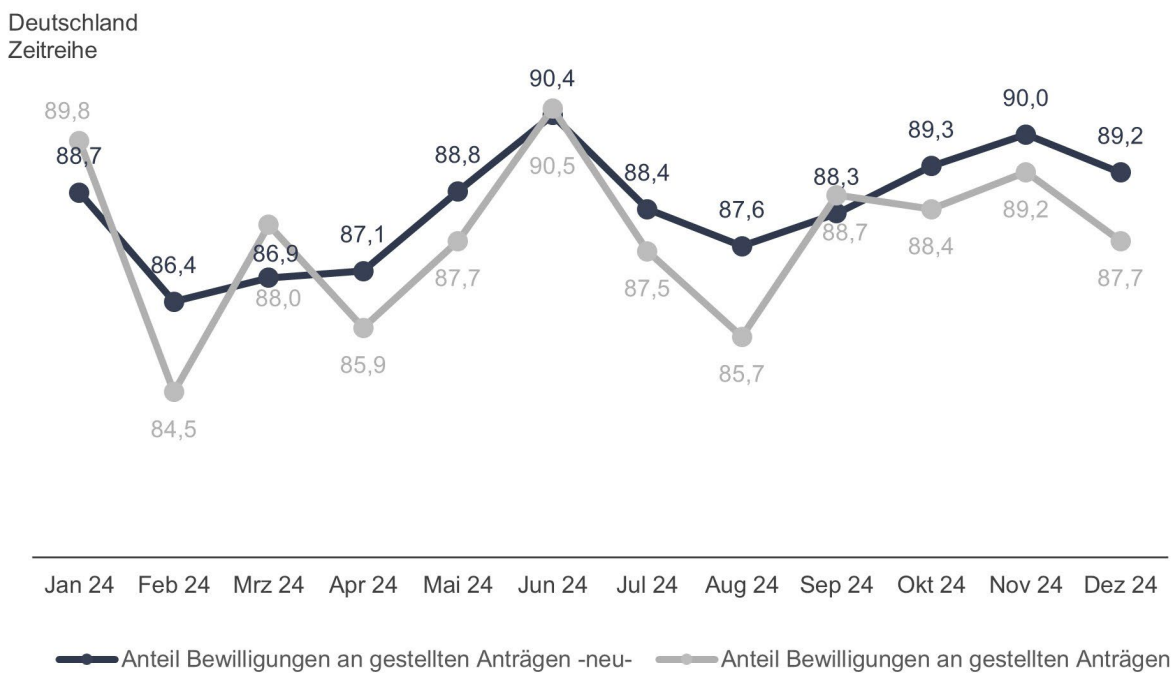
**Abbildung 14: Anteil der Bewilligungen an gestellten Anträgen von Dritten in Prozent**



### 5.5.3 Anträge von Einzugsstellen

Bei den Anträgen von Einzugsstellen werden nun auch die Anträge berücksichtigt, die bisher mit dem Antragsstatus „Vorschuss“ geliefert wurden. Sowohl die Zahl der gestellten als auch der bewilligten Anträge von Einzugsstellen ist höher als vor der Revision. Daher ist das Verhältnis zwischen den bewilligten und den gestellten Anträgen in den meisten Monaten etwas größer als vor der Revision. In einzelnen Monaten kann es auch kleiner sein, weil der Monat der Antragstellung und der Monat der Bewilligung nicht derselbe Monat ist. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn ein Vorschuss gewährt wurde (siehe Abbildung 16).

**Abbildung 15: Anteil der Bewilligungen an gestellten Anträgen von Einzugsstellen in Prozent**

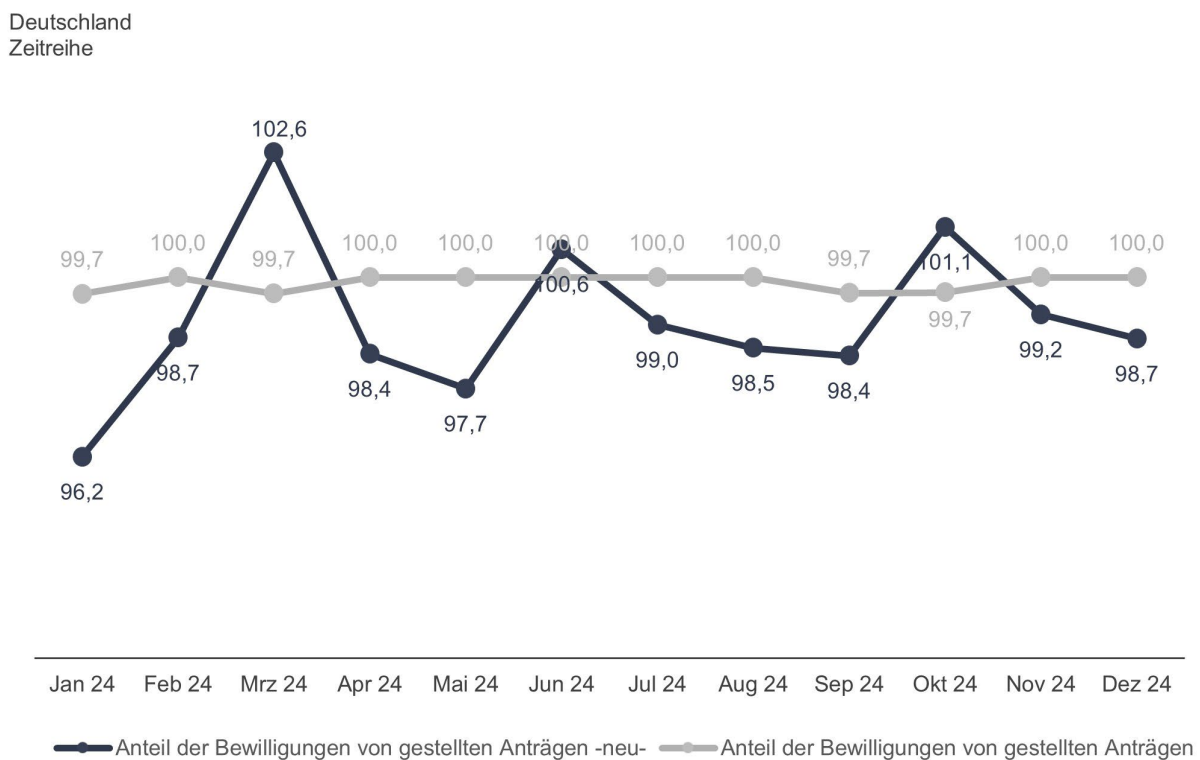


### 5.5.4 Zustimmungsanträge auf Vorfinanzierung

Bei den Zustimmungsanträgen auf Vorfinanzierung gibt es durch die neue Übermittlungslogik eine deutliche Veränderung im Verhältnis von Antragstellung und Bewilligung. Bisher musste ein Auszahlungsantrag gestellt sein, damit die Information zum Zustimmungsantrag übermittelt wurde. Durch diese Tatsache war der Zeitpunkt der Antragstellung und der Bewilligung zum Zustimmungsantrag fast immer identisch und somit das Verhältnis fast immer 100 Prozent (siehe Abbildung 17).

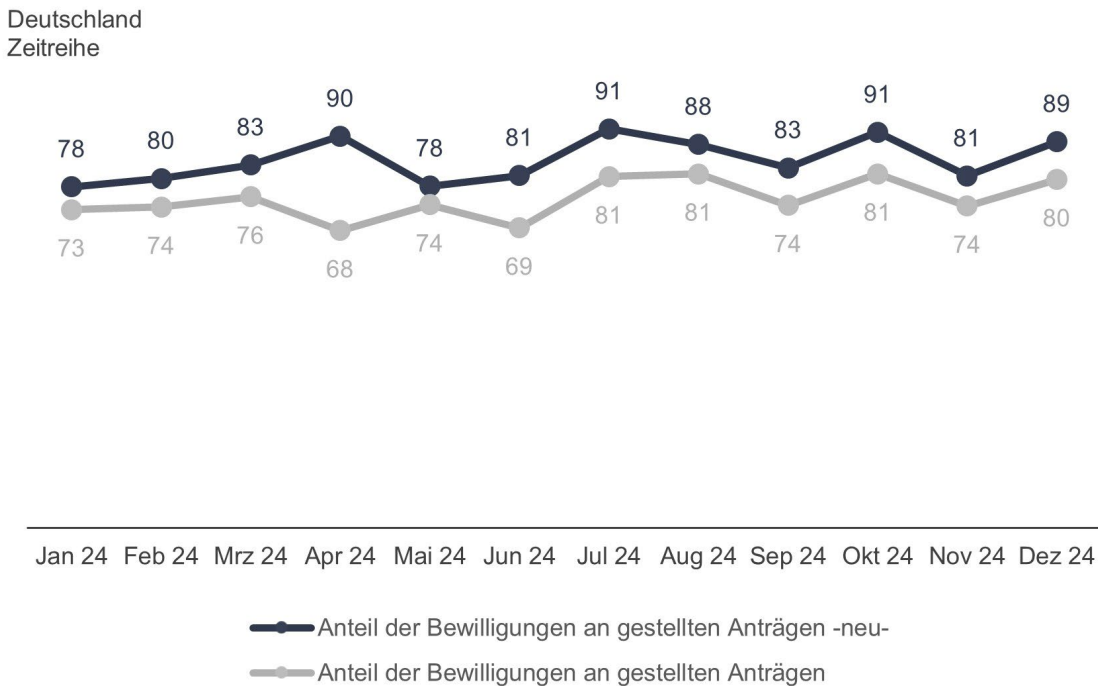
Mit der neuen Übermittlungslogik sind Antragstellung und Zustimmung nicht nur vom Auszahlungsantrag, sondern auch zeitlich voneinander unabhängig. Dadurch werden nicht immer alle Zustimmungsanträge im selben Monat wie die Antragstellungen bewilligt, und es können auch abgelehnte Zustimmungsanträge enthalten sein. Aus diesem Grunde ist das Verhältnis nicht mehr bei exakt 100 Prozent (siehe 4.1).

**Abbildung 16: Anteil der Bewilligungen von gestellten Zustimmungsanträgen der Vorfinanzierung in Prozent**



### 5.5.5 Auszahlungsanträge bei Vorfinanzierung

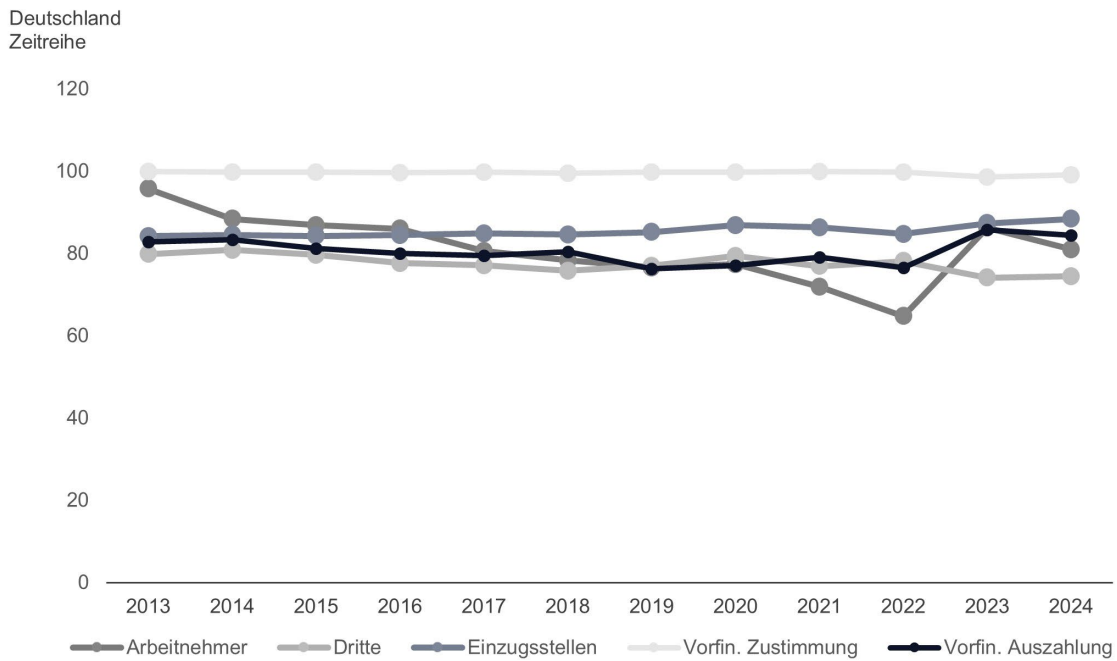
Die Veränderungen bei den Auszahlungsanträgen bei Vorfinanzierung sind dieselben wie bei den Anträgen von Einzugsstellen, daher verändern sich die Verhältnisse ebenfalls in ähnlicher Weise (siehe Abbildung 18). Mit den jetzigen Auswertungen zu den bewilligten Anträgen auf Auszahlung von vorfinanziertem Insolvenzgeld besteht eine Abweichung zu den gestellten Anträgen von durchschnittlich 16 Prozent im Jahr 2024. Demnach wurden durchschnittlich 84 Prozent der gestellten Anträge im Jahr 2024 bewilligt.

**Abbildung 17: Anteil der Bewilligungen an gestellten Auszahlungsanträgen in Prozent**

### 5.5.6 Vergleich zwischen den Antragsarten

Die Relationen zwischen Bewilligungen und gestellten Anträgen weisen für die unterschiedlichen Antragsarten relativ stabile Werte im Zeitverlauf auf (siehe Abbildung 19). Im direkten Vergleich wird deutlich, dass der Anteil von Bewilligungen an gestellten Anträgen bei den Anträgen auf Zustimmung zur Vorfinanzierung sehr stabil und gleichzeitig sehr hoch ist. Lediglich bei den Arbeitnehmeranträgen und den Auszahlungsanträgen auf Vorfinanzierung sind größere Schwankungen zu erkennen. Diese Muster setzen sich auch mit den revidierten Ergebnissen (ab dem Jahr 2023) fort.

**Abbildung 18: Anteil der jährlichen Bewilligungen an den gestellten Anträgen in Prozent (mit revidierten Daten ab 2023)**



## 6 Veröffentlichung und Produkte

Die beschriebene Revision wird im Januar 2026 in allen Veröffentlichungen und Produkten der Statistik über Insolvenzgeld berücksichtigt. Alle Auswertungen und Produkte werden in ihren Begrifflichkeiten, Strukturen und in den Zahlenwerten an die Veränderungen durch die Revision angepasst. Im Folgenden werden die Effekte und Anpassungen für die zentral auf den Internetseiten der Statistik der BA veröffentlichten Produkte erläutert. Die Anpassungen werden gleichermaßen auch in allen Regionalprodukten, Sonderauswertungen und individuell beauftragten Auswertungen umgesetzt.

Mit den Veröffentlichungen ab Januar 2026 werden Auswertungen und Produkte für Zeiträume ab dem Monatsmonat Januar 2023 aus der Statistik über Insolvenzgeld auf Basis der revidierten Daten erscheinen. In Auswertungen langer Zeitreihen, die vergangene Berichtszeiträume vor Januar 2023 betreffen, werden für diese Zeiträume nicht revidierte Daten weiterhin bereitgestellt.

In der Berichterstattung über lange Zeitreihen bis zum aktuellen Rand werden die Veränderungen zu den revidierten Daten mit einer Fußnote erläutert. Zudem sind alle auswertungsbegleitenden Informationen wie methodische Hinweise, Glossare, Fußnoten etc. auf die revidierte Messung angepasst. Hinweise auf die Revision im Internetangebot werden zeitlich parallel veröffentlicht.

## Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen zu diesen Themen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)

[Ausbildungsmarkt](#)

[Beschäftigung](#)

[Einnahmen/Ausgaben](#)

[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)

[Gemeldete Arbeitsstellen](#)

[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)

[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)

[Bildung](#)

[Corona](#)

[Demografie](#)

[Eingliederungsbilanzen](#)

[Entgelt](#)

[Fachkräftebedarf](#)

[Familien und Kinder](#)

[Frauen und Männer](#)

[Jüngere](#)

[Langzeitarbeitslosigkeit](#)

[Menschen mit Behinderungen](#)

[Migration](#)

[Regionale Mobilität](#)

[Transformation](#)

[Ukraine-Krieg](#)

[Wirtschaftszweige](#)

[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. in der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.